

### Vorbemerkung:

Zur Aufrechterhaltung der Gültigkeit des Zertifikates über einen Zeitraum von 6 (3) Jahren ist im Abstand von jeweils 6 Monaten vom/von der Arbeitgeber/in oder der Schweißaufsichtsperson des Betriebes am Zertifikat zu bestätigen, dass der/die Schweißer/in regelmäßig im geltenden Berechtigungsumfang tätig war. Eine Unterbrechung von max. 6 Monaten ist gem. ÖNORM EN ISO 14732 zulässig. Werden diese Bestätigungen nicht regelmäßig erbracht, verliert ein Zertifikat bereits vor dem angeführten Datum seine Gültigkeit und kann nicht verlängert werden.

### Voraussetzung für die einmalige Verlängerung (Rezertifizierung):

#### 1. Gültigkeitsdauer 6 Jahre:

Das ausgestellte Schweißzertifikat bleibt sechs Jahre gültig, die Schweißprüfung ist vor Ablauf der Gültigkeit in vollem Umfang zu wiederholen.

#### 2. Gültigkeitsdauer 3 Jahre:

Die ausgestellte Schweißprüfungsbescheinigung bleibt drei Jahre gültig, vorausgesetzt dass die Schweißaufsichtsperson oder das verantwortliche Personal des/der Arbeitgebers/in bestätigen kann, dass der/die Schweißer/in innerhalb des ursprünglichen Geltungsbereiches gearbeitet hat. Dies muss alle sechs Monate bestätigt werden (ÖNORM EN ISO 14732 (5.1)).

Weiters müssen folgende Bedingungen für eine einmalige Verlängerung der Gültigkeit um weitere 3 Jahre ohne neuerliche Prüfung bestätigt werden (ÖNORM EN ISO 14732 (5.3.b)):

- a) alle Berichte und Unterlagen, die zur Bestätigung der Verlängerung benutzt werden, sind zu dem/der Schweißer/in voll rückverfolgbar und den WPS(en), die in der Produktion benutzt worden sind, zuzuordnen.
- b) Unterlagen, die zur Verlängerung benutzt werden, müssen aus Prüfungen auf innere Fehler (Durchstrahlungsprüfung oder Ultraschallprüfung) oder aus zerstörenden Prüfungen (Bruch- oder Biegeprüfungen) stammen. Es sind mindestens zwei Prüfungen aus den letzten sechs Monaten erforderlich. Unterlagen für die Verlängerung müssen zumindest für zwei Jahre aufbewahrt werden.
- c) die Schweißnähte müssen die Bewertungsbedingungen für Unregelmäßigkeiten erfüllen, die in der ÖNORM EN ISO 14732 (4.1) festgelegt sind.
- d) die unter b) genannten Prüfergebnisse müssen nachweisen, dass der/die Schweißer/in die ursprünglichen Prüfanforderungen erfüllt hat.

Können die angeführten Bedingungen für eine Verlängerung ohne Prüfung nicht bestätigt werden (ÖNORM EN ISO 14732 (5.3.a)), ist eine neuerliche Prüfung abzulegen.

Die Rezertifizierung erfolgt nach Antragsprüfung durch den/die Prüfer/in und durch Ausstellung eines neuen Zertifikates in Verbindung mit der Verlängerungsbestätigung am Ursprungszertifikat durch den Zeichnungsberechtigten der akkreditierten WIFI-Zertifizierungsstelle.